

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 27

Ansbach, 11.11.20

Antrag Gemeinde Schnelldorf auf Enteignung
Teilfläche Gemarkung Oberampfrach

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Antrag der Gemeinde Schnelldorf auf Enteignung einer Teilfläche aus dem Grundstück Fl-Nr. 237 der Gemarkung Oberampfrach

Bekanntmachung und Ladung

Die Gemeinde Schnelldorf beabsichtigt die Erschließung des Allgemeinen Wohngebiets "Im Stiegelfeld" und benötigt hierzu eine Teilfläche von 284 m² an der südlichen Grenze des Grundstücks Fl-Nr. 237 der Gemarkung Oberampfrach. Das Grundstück steht im Eigentum von Frau Margot Koch, Schulgasse 5, 91625 Schnelldorf, und ist im Grundbuch des Amtsgerichts Ansbach für Oberampfrach, Band 51, Blatt 1928, als laufende Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses vorgetragen.

Die Gemeinde Schnelldorf hat die Enteignung der Teilfläche nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beantragt. Der Antrag wird damit begründet, dass die Erschließungsstraße für das Allgemeine Wohngebiets "Im Stiegelfeld" ohne die Inanspruchnahme des Grundstücks nicht möglich ist, der Bebauungsplan eine solche Festsetzung enthält und eine Einigung über den freihändiger Erwerb nicht möglich war.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über diesen Antrag wird festgesetzt auf

**Montag, den 14. Dezember 2020, 10:00 Uhr
Im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamts Ansbach
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, 1. OG, Raum 1.31.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Enteignungsantrag mit den ihm beigefügten Unterlagen kann beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Raum U.28 (Zugang über Raum U.26) während der Öffnungszeiten des Landratsamtes eingesehen werden. Einwendungen gegen den Enteignungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landratsamt Ansbach schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann das Landratsamt über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Enteignungsbehörde

1. das Grundstück geteilt oder Verfügungen über das Grundstück und über Rechte an dem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Ansbach, den 04.11.2020

Landratsamt Ansbach

Enteignungsbehörde

Diroll

Abteilungsleiter

